

Berlin,
24.11.2020

Endlich am Ziel: Die Tarifeinigung ist bestätigt.

Nach mehr als zwei Jahren Tarifikampagne ist es endlich so weit: In der **Urabstimmung** habt Ihr als ver.di Mitglieder bei uni-assist e.V. das **Verhandlungsergebnis Eurer Tarifkommission** vom 7.10.2020 bestätigt.

Inhalte der Tarifeinigung

Eure Forderung	Die Tarifeinigung
„Unsere Eingruppierung und Einstufung soll nach den Regelungen der Tarifverträge im öffentlichen Dienst geschehen. Da bisher zu einem großen Teil TVöD Bund in der Eingruppierung bei uni-assist e.V. herangezogen wurde, fordern wir TVöD Bund .“	<p>Das Verhandlungsergebnis umfasst den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) mit Überleitungsregelungen.</p> <p>Die Überleitungsregelungen in den Tarifvertrag sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Anwendung nur bei Unterschreiben eines Änderungsarbeitsvertrages. Wird dieser nicht unterschrieben, gilt der bisherige Arbeitsvertrag ohne Anwendung des Haustarifvertrages weiter.2) Beschäftigte ohne Anlehnung an TVöD Bund im Gehalt: Eingruppierung ab 1.9.2020 in die TV-L Entgeltordnung. Beschäftigte mit bisher höherem Gehalt als neu festgesetzt, erhalten den Differenzbetrag als persönliche abschmelzbare Zulage. Die Zulage schmilzt ab bei a) allgemeinen Entgeltanpassungen, b) Stufenaufstiegen und c) Höhergruppierungen (inklusive Garantiebeträgen). Volle Mitnahme der bisherigen Beschäftigungszeit bei uni-assist e.V.3) Beschäftigte mit Anlehnung an TVöD Bund: Überleitung in arbeitsvertraglich vereinbarte Entgeltgruppe und Stufe zum 1.9.2020. Die in dieser Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit sowie weitere Beschäftigungszeiten werden in der Stufe angerechnet, in die die Beschäftigten übergeleitet werden. Sie erhalten den Differenzbetrag als persönliche abschmelzbare Zulage. Die Zulage schmilzt ab bei a) Stufenaufstiegen und b) Höhergruppierungen (inklusive Garantiebeträgen). Für den Fall, dass sich die Tabellenwerte zum TVöD Bund zum 1.9.2020 nicht erhöhen [ist der Fall], erhalten die Beschäftigten eine Einmalzahlung in Höhe von 330 Euro brutto.4) Anpassung des Arbeitszeitverhältnisses bei Teilzeit auf Antrag bis zum 31.1.2021 möglich.

SAVE THE DATE:

**NÄCHSTE MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 3.12.2020,
19 UHR PER JITSI: CHECK YOUR EMAILS!**



<p>Betriebliche Altersvorsorge</p> <p>„Wir fordern VBL Klassik Tarifgebiet West als Teil des Tarifvertrags.“</p>	<p>VBL Klassik Tarifgebiet West (Teil des Tarifvertrags)</p> <p>Ein Anspruch auf Betriebsrente besteht grundsätzlich nur, wenn bis zum Rentenbeginn die Wartezeit von 60 Monaten in der Pflichtversicherung erfüllt ist. Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2553) wurde die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist von Betriebsrentenansprüchen von bisher 60 auf 36 Monate verkürzt.</p> <p>Die Aufwendungen zur VBLklassik (Umlagen) berechnen sich aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Diese sind zum einen von uni-assist e.V. in Höhe von derzeit 6,45 Prozent und zum anderen von Euch selbst in Höhe von 1,81 Prozent zu tragen.</p> <p>Solltet Ihr im Laufe Eures späteren Arbeitslebens nicht mehr im Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes arbeiten, so könnt ihr Euch – sofern die Wartezeit noch nicht erfüllt ist – Euren Eigenanteil an der Umlage bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres auf Antrag von der VBL erstatten lassen.</p> <p>Wichtig: In Abweichung zur Information von uni-assist e.V. gilt: Da uni-assist e.V. als Arbeitgeberin Beteiligte bei der VBL ist, sind alle zu versichern. Entscheidet sich jemand, den Änderungsvertrag zum Eintritt in den Tarifvertrag nicht zu unterschreiben, muss uni-assist e.V. den bestehenden Arbeitsvertrag der oder des Beschäftigten um eine arbeitsvertragliche Verweisung auf den Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 29. April 2016 erweitern.</p> <p>Weitere Informationen findet ihr unter: VBL Spezial: Erstinformationen zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst.</p>
<p>„Die Laufzeit des Tarifvertrages soll mit Verhandlungsbeginn mit der neuen Geschäftsführung Frau Yoon am 1.11.2019 beginnen. Bei guten Be- und Entfristungsregelungen können wir uns eine lange Laufzeit vorstellen, ansonsten höchstens 2 Jahre.“</p>	<p>Die Laufzeit beginnt am 1.9.2020. Der Tarifvertrag ist erstmals kündbar nach 3 Jahren am 31.8.2023.</p> <p>Als Kompensation für den späten Beginn der Laufzeit erhalten Beschäftigte der Logistik und des Bewerbungsservice (ohne leitende Funktion als Abteilungsleitung), in deren Arbeitsvertrag im Entgelt nicht auf TVöD Bund Bezug genommen wird, eine Einmalzahlung in Höhe von 250 Euro brutto für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens ihres Arbeitsverhältnisses mit uni-assist e.V. im Zeitraum vom 1.11.2019 bis zum 31.8.2020. Die Einmalzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat Januar 2021 ausgezahlt.</p>
<p>„Wir fordern von uni-assist e.V. ein verlässliches und transparentes tarifvertragliches Regelwerk im Umgang mit Befristungen und Entfristungen.“</p>	<p>Diesen Punkt möchte uni-assist e.V. innerbetrieblich mit dem Betriebsrat regeln.</p> <p>Nun ist es an uni-assist, zeitnah tragfähige und arbeitnehmerfreundliche Lösungen zur Reduzierung des Befristungsanteils mit dem Betriebsrat zu verhandeln und zu installieren. Wir werden diesen Prozess natürlich aktiv begleiten.</p>
<p>„Unsere Arbeitszeit soll von 40 auf 38,5 Stunden/ Woche als durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit reduziert werden.“</p>	<p>Die Arbeitszeit wird laut TV-L von 40 auf 39,4 Stunden [Berlin] reduziert. Die neue regelmäßige durchschnittliche Wochenarbeitszeit ist damit 39,4 Stunden.</p>

„Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit sollen auf freiwilliger Basis sein.“	Übergeleiteten Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitsvertrag vor dem 1.9.2020 keine Verpflichtung zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und / oder Mehrarbeit enthält, können diese Sonderformen der Arbeit nicht angeordnet werden.
„Bei Neueinstellung wird jede einschlägige Berufserfahrung anerkannt gemäß der Regelung der Berliner Hochschulen.“	Einschlägige Berufserfahrung werden verbindlich nur bis Stufe 3 anerkannt, danach abhängig vom Willen der Arbeitgeberin (Kann-Regelungen). Entspricht Regelung des TV-L.
„Wir fordern eine verbindliche Jahressonderzahlung ähnlich TVöD Bund – für befristete wie unbefristete Beschäftigte. “	TV-L: Nur die zum Stichtag 1.12. des Jahres Beschäftigten bekommen eine Jahressonderzahlung. Die Jahressonderzahlung für das Jahr 2020 wird einmalig auf der Grundlage des arbeitsvertraglich zustehenden Entgeltes der Monate Juli, August und September 2020 berechnet. Damit gibt es keine Benachteiligung der Streikenden. Sonderzahlung für befristet Beschäftigte: Befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im jeweiligen Kalenderjahr vor dem 1.Dezember endet, erhalten eine Sonderzahlung in Höhe von 3% des Bruttoentgelts für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Der Anspruchszeitraum beginnt mit dem 1.9.2020.
„Die Freistellungsregeln in §29 TV-L sollen auch Paaren ohne Trauschein o.ä. zugutekommen.“	Modernisierung der Freistellungsregeln wird nicht tarifiert. Es gibt aber eine Zusage der Arbeitgeberin, dies durch eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat umzusetzen.
„Wir fordern eine Mitgliedervorteilsregelung von 2 zusätzlichen Tagen Urlaub im Jahr.“	Keine
„Der Tarifvertrag gilt für alle.“	Die Tarifeinigung gilt nicht für Beschäftigte, die bis zum 20.11.2020 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Sie gilt bei bereits Beschäftigten zudem nur bei Annahme eines Änderungsvertrages.

Natürlich enthält der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) noch viel mehr: Zuschläge für Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, Krankengeldzuschuss, Zuschüsse zu vermögenswirksamen Leistungen oder Freistellungen an Heiligabend und Silvester. Eure Tarifkommission stellt den TV-L gerne zur Verfügung.

Eure bisherigen Fragen - FAQ

Gibt es eine Frist, bis wann der Änderungsarbeitsvertrag zum Einstieg unterschrieben werden muss?	Wir haben keine Frist vereinbart. Ihr solltet also genug Zeit haben, um Euch entscheiden zu können. Wenn ihr Euch als ver.di Mitglied beraten lassen wollt, kommt schnellstmöglich in die Beratung zu ver.di: fb05.bb@verdi.de
Wer entscheidet über die Eingruppierung bei Beschäftigten ohne Anlehnung an den TVöD Bund?	Der Arbeitgeber muss eine Stellenbeschreibung erstellen, die Eure Tätigkeiten wiedergibt. Der Betriebsrat ist hier in der Mitbestimmung.

